

Qualität der Beziehung in der Praxis der rechtlichen Betreuung

Thomas Behrendt

Die Qualität der Beziehung zwischen rechtlichen Betreuern und den Betreuten ist in der Praxis von folgenden fünf Punkten gekennzeichnet:

1. Rechtliche Betreuung ist aufgrund der derzeitigen Rechtslage und der praktischen Ausstattung vor allem Rechtsvertretung.
2. Rechtliche Betreuung ist keine Profession; sie orientiert sich am Leitbild einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
3. Die Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem kann sich von der Rechtsvertretung zur unterstützenden Beziehung entwickeln.
4. Das derzeitige Vergütungsmodell fördert Dequalifizierung und gibt einer unterstützenden Beziehungsgestaltung nur wenig Raum.
5. Rechtliche Betreuung ist Ausfallbürge für Mängel in der Sozialpolitik und insbesondere auch in der sozialpsychiatrischen Versorgung.

Zu 1: Rechtliche Betreuung als Rechtsvertretung

Rechtliche Betreuung nach § 1896 BGB verlangt drei Voraussetzungen zur Bestellung eines Betreuers:

1. Volljährigkeit,
2. psychische Krankheit / körperliche, geistige oder seelische Behinderung und dass
3. der Betreute die eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

Die Rechtsfolge ist die Bestellung eines rechtlichen Betreuers, der in seinem Aufgabenkreis den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 1902 BGB).

Hierbei hat der Betreuer nach § 1901 Abs. 3 BGB den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

Ziel der rechtlichen Betreuung ist nach § 1901 Abs. 4 BGB

1. die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen,
2. zu bessern,
3. ihre Verschlimmerung zu verhüten oder
4. ihre Folgen zu mildern.

Für wichtige Entscheidungen wie z. B. die Auflösung der Mietwohnung, die Unterbringung, die Zustimmung zu ärztlichen Maßnahmen oder zur Vermögenssorge ist die Genehmigung des Amtsgerichtes einzuholen.

Zu 2: Rechtliche Betreuung ist keine Profession, Leitbild ist die ehrenamtliche Tätigkeit

Eine spezifische Qualifikation – erst recht nicht in der Gestaltung unterstützender Beziehung mit psychisch kranken Menschen – wird für Rechtliche Betreuer nicht verlangt.

Zum Betreuer bestellt wird nach § 1897 Abs. 1 BGB immer eine natürliche Person. Das Gesetz nennt eine ausdrückliche Priorität:

1. Familienangehöriger
2. Ehrenamt
3. Berufsbetreuer
4. Vereinsbetreuer § 1900 Abs. 1 BGB
5. Amtsbetreuer § 1900 Abs. 4 BGB

Die einzige Voraussetzung für die Bestellung als Berufsbetreuer ist nach § 1 VBVG, das mindestens zehn Betreuungsfälle geführt oder mehr als zwanzig Stunden pro Woche abgerechnet werden.

Die Mindestvoraussetzung zur Prüfung der Qualifikation eines Betreuers ist eine Auskunft aus dem Schuldenregister und ein polizeiliches Führungszeugnis. Darüber hinaus haben sich verschiedene Betreuungsstellen auf Qualitätsmerkmale wie einschlägiges Studium, Nachweis von Fortbildungen, Nachweis entsprechender Büroausstattungen etc. verständigt. Der BdB e.V. hat als Berufsverband ein Qualitätsregister entwickelt.

Zu 3: Die Beziehung kann sich zu einer unterstützenden Beziehung entwickeln.

Aus dem Gesetz ergeben sich drei Stufen der Hilfe:

1. Beratung
2. Unterstützung bei der Rechtsbesorgung
3. Stellvertretende Rechtsbesorgung

Die Beziehung zwischen rechtlichem Betreuer und Betreuten kann sich zu einer »Unterstützende Beziehung« entwickeln, bei Betreuungen mit Einverständnis oder auf Wunsch des Betreuten, bei Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses und bei ausreichender Kompetenz und Zeit des Betreuers. Der BdB e.V. hat das Konzept des Betreuungs- oder Unterstützungsmanagement für Menschen in komplexen Problemlagen entwickelt, das sich an dem Verfahren des Case Managements orientiert.

Die Beziehungsgestaltung zwischen Betreuer und Betreutem entwickelt sich in mehreren Spannungsfeldern:

Spannungsfeld Unterstützung – Eingriff bzw. Rechtsvertretung z. B. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, medizinischer Zwangsbehandlung oder auch in Fragen der Finanzverwaltung.

Spannungsfeld Wohl und Wille, beim Willen oder den geäußerten Wünschen ist vom Betreuer zu unterscheiden zwischen dem natürlichen Willen, der möglicherweise durch eine psychiatrische Erkrankung gefärbt und nicht dem Wohl entspricht und dem sog. freien Willen, der im vollen Bewusstsein der geistigen Kräfte und der realen Konsequenzen zu einer Entscheidung führt.

Hier kann das Modell der unterstützten Entscheidungsfindung weiterhelfen, in dem der Betreuer mit dem Betreuten in einen Prozess der Aushandlung und der Vereinbarung über notwendige Entscheidungen tritt. Dies erfordert Zeit und Qualifikation der Betreuer.

Die rechtliche Betreuung sichert eine trägerunabhängige Unterstützung und Vertretung mit Langzeitwirkung. Häufig ist der rechtliche Betreuer die einzige langjährige Bezugsperson für psychisch kranke Menschen. Die Höchstdauer zur Bestellung eines Betreuers ist mit dem FamFG 2009 von fünf auf sieben Jahre erhöht worden. Häufig reicht auch dieser Zeitraum nicht aus.

Zu 4: Das derzeitige Vergütungssystem fördert Dequalifizierung.

Seit dem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz 2005 besteht ein unfachliches und unzureichendes Vergütungsmodell bei dem durchschnittlich pro Betreuung pauschal 3,2 Stunden im Monat völlig unabhängig von den bestellten Aufgabenkreisen, der Erkrankung oder dem Umfang der notwendigen Betreuungstätigkeiten vergütet.

Dieser Stundensatz wurde aufgrund einer statistischen Erhebung der durchschnittlichen Betreuungstätigkeiten im Jahr 1999 errechnet und berücksichtigt nicht die Preissteigerung der letzten fünfzehn Jahre und die durch diverse Gesetzessänderungen z. B. bei der Pflegeversicherung, den Hartz-Reformen etc. entstandene Mehrarbeit, so dass dieser Stundensatz nicht mehr auskömmlich ist und nur durch Fallzahlerhöhung und Verzicht auf Qualität ausgeglichen werden kann.

Zu 5: Rechtliche Betreuung ist Ausfallbürge für Mängel in der Sozialpolitik/Sozialpsychiatrie

Der Wandel im Sozialrecht vom Wohlfahrtssystem (Fürsorge) zum Rechtsanspruch auf Sozialleistungen der vom mündigen Bürger Mitwirkungspflichten verlangt verändert die rechtliche Betreuung grundlegend und wird begleitet von zunehmenden Einsparungen aufgrund von Finanzknappheit der Sozialleistungsträger.

Zum einen werden immer mehr Beratungs-, Information- und Unterstützungsangebote sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger abgebaut und gleichzeitig immer mehr Mitwirkungspflichten des Hilfeempfängers gefordert. Wo diese aufgrund von Erkrankung oder Behinderung nicht mehr erbracht werden können, wird ein rechtlicher Betreuer bestellt. Dies beginnt bei der Beantragung der Befreiung von den Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenkasse, dem Rundfunkbeitrag geht über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Arbeitslosengeld) und SGB XII (Grundsicherung) bis hin zu Leistungen der Pflegeversicherung und

Versorgung mit Hilfsmitteln bis hin zur Umsetzung des persönlichen Budget, dass gerade für psychisch Kranke Menschen kaum umgesetzt wird.

Die Entwicklung von der Enthospitalisierung zur Gemeindenahen Psychiatrie ist begleitet von drastischen Einsparungen im ambulanten Bereich. Rechtliche Betreuung wird als Ausfallbürge für den Mangel in der sozialpsychiatrischen Versorgung missbraucht. Die Abgrenzung von rechtlicher und sozialer Betreuung wird zum »Schwarzen-Peter-Spiel« zwischen sozialen Trägern und Rechtlichen Betreuern über notwendige Verwaltungsaufgaben.